

Finanzordnung der Bremischen Landesmedienanstalt *brema*

vom 29. September 1990, zuletzt geändert am 1. März 2023

Gemäß § 56 Abs. 6 BremLMG erlässt der Medienrat folgende Finanzordnung:

Teil A Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 1

Wirkungen des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan ermächtigt die Direktorin/den Direktor, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 2

Haushaltsjahr

Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 3

Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Bei der Aufstellung bzw. Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen bzw. einzugehen, die zur Erfüllung der Aufgaben der brema notwendig sind.

§ 4

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 5

Aufgaben der Direktorin/des Direktors

(1) Der Direktorin/dem Direktor obliegt die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans.

(2) §§ 8 bis 10 LHO gelten entsprechend.

§ 6

Verwaltungsvorschriften

Die von der Senatorin/vom Senator für Finanzen erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung und zur Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten entsprechend, sofern die jeweiligen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung direkt oder abgewandelt übernommen werden.

Teil B Aufstellung eines Haushaltsplans

§ 7

Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

Für die Vollständigkeit und Einheit des Haushaltsplans sowie für das Fälligkeitsprinzip gilt § 11 LHO.

§ 8

Geltungsdauer der Haushaltspläne

Für die Geltungsdauer der Haushaltspläne gilt § 12 LHO.

§ 9

Gesamtplan, Gruppierungsplan

(1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einnahmen und dem Gesamtplan. Für einzelne Aufgaben sind eigene Haushaltsmittel zu erstellen.

(2) § 13 Abs. 2 und 3 LHO finden grundsätzlich Anwendung, es sei denn, dass bestimmte Arten an Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der brema nicht erfolgen.

§ 10

Bruttoprinzip

Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.

§ 11

Verpflichtungsermächtigungen; Kreditermächtigungen

Für Verpflichtungsermächtigungen und die Kreditermächtigungen gelten die §§ 16 und 18 LHO.

§ 12

Einzelveranschlagungen und Erläuterungen

Für die Einzelveranschlagungen und Erläuterungen gilt § 17 Abs. 1 bis 4 LHO.

§ 13

Übertragbarkeit

Für die Übertragbarkeit von Ausgaben gilt § 19 LHO.

§ 14

Stellenplan, Deckungsfähigkeit

(1) Als Teil des Haushaltsplans ist ein Stellenplan aufzustellen.

(2) Die Ausgaben für Dienst- und Versorgungsbezüge, Beihilfen und Unterstützungen der Beschäftigten sind innerhalb des gesamten Haushaltes gegenseitig deckungsfähig. Die Verstärkungsmittel für Personalausgaben sind einseitig zugunsten der vorgenannten Ausgaben deckungsfähig.

(3) Darüber hinaus können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche Mittelverwendung gefördert wird.

§ 15

Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der brema zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn die brema an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

§ 16

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

Für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben gelten § 24 Abs. 1 und 2 LHO.

§ 17

Überschuss, Fehlbetrag

Für Überschüsse oder Fehlbeträge gilt § 25 LHO.

§ 18

Vorlagefrist, Beratung im Rechts- und Finanzausschuss, Beschlussfassung durch den Medienrat

(1) Der Entwurf eines Haushaltsplans ist von der Direktorin/vom Direktor dem Medienrat spätestens bis zum 15. Oktober des vom Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres zuzuleiten.

(2) Der Rechts- und Finanzausschuss berät über den Entwurf des Haushaltsplans. Der Ausschuss kann den Entwurf ändern. Er hat dem Medienrat bis zum 30. Oktober des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres einen Beschlussvorschlag für den Haushaltsplan vorzulegen.

(3) Der Medienrat stellt den Haushaltsplan bis zum 15. November des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres fest.

(4) Die Direktorin/der Direktor legt den Haushaltsplan spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Senatskanzlei zur Genehmigung vor.

§ 19

Finanzplanung

Die Direktorin/der Direktor stellt eine dreijährige Finanzplanung auf, die Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

§ 20

Bildung von Rücklagen

- (1) Die Bildung von Rücklagen kann vorgesehen werden; sie sind in den Haushaltsplan einzustellen.
- (2) Entnahmen aus Rücklagen sind nur für solche Ausgaben zulässig, für die die Rücklagen bestimmt waren. Die Auflösung der Rücklagen bedarf nach Wegfall ihrer Zweckbestimmung der Genehmigung des Medienrats. Rücklagen sind bis zu ihrer Verwendung zinstragend anzulegen; sie sollen jedoch im Bedarfsfall schnell zur Verfügung stehen.

§ 21

Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans, Nachträge

Für Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans und Nachtragshaushaltspläne sind die §§ 1 bis 18 der Finanzordnung sinngemäß anzuwenden.

Teil C Ausführung des Haushaltsplans

§ 22

Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

Für die Erhebung der Einnahmen und die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt § 34 LHO. Ausgaben über 20.000 Euro bedürfen der Genehmigung durch den Medienrat.

§ 23

Bruttonachweis, Einzelnachweis

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen. Der Medienrat kann beschließen, dass die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen bei dem Einnahmetitel und zu viel geleisteter Ausgaben bei dem Ausgabebetitel abgesetzt wird.
- (2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, soweit der Haushaltsplan dies zulässt.

§ 24

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die Direktorin/der Direktor ist berechtigt, im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses über- und außerplanmäßige Ausgaben einzugehen, sofern diese den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen und durch anderweitige Mittel ausgeglichen werden. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben den Betrag von 5.000 Euro übersteigen, ist eine Beschlussfassung des Medienrats erforderlich, es sei denn, dass die dieser Ausgabe zugrunde liegende Maßnahme vom Medienrat beschlossen wurde; der Medienrat ist in diesen Fällen zu unterrichten.

§ 25

Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen, die die brema zur Leistung von Ausgaben im künftigen Haushaltsjahr verpflichten, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Der Medienrat ist bei Maßnahmen nach Satz 1 von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung über den Beginn und Verlauf von Verhandlungen zu unterrichten. Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne dass die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen.

§ 26

Gewährleistungen, Kreditzusagen

Kreditzusagen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sind unzulässig. Dies gilt nicht für Lohnvorauszahlungen und sonstige Abschlagszahlungen, wie sie im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen tarifvertraglich geregelt sind oder üblicherweise gewährt werden.

§ 27

Kassenmittel

Die Direktorin/der Direktor soll nicht sofort benötigte Kassenmittel so anlegen, dass über sie bei Bedarf verfügt werden kann.

§ 28

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

(1) Zuwendungen dürfen unter den Voraussetzungen des § 15 der Finanzordnung gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der Direktorin/des Direktors oder einer von ihr/von ihm beauftragten Person festzulegen.

(2) Sollen Mittel oder Vermögensgegenstände der brema von anderen Stellen verwaltet werden, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 29

Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten, wenn der Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsplans.

(2) Bei übertragbaren Ausgaben können Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben.

(3) Der Medienrat kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 30 **Deckungsfähigkeit**

Für die Deckungsfähigkeit gilt § 46 LHO.

§ 31 **Besetzung von Stellen für Beschäftigte; besondere Personalausgaben**

(1) Bei der Besetzung von Stellen mit teilzeitbeschäftigten Personen darf die insgesamt maßgebende Arbeitszeit nicht überschritten werden.

(2) Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn der Medienrat Ausgabemittel hierfür besonders zur Verfügung gestellt hat. Dasselbe gilt für Leistungen aus Gründen der Billigkeit.

§ 32 **Auftragsvergabe**

(1) Aufträge sind in entsprechender Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes und der Unterschwellenvergabeordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erteilen. Bei Aufträgen, die im Wege der beschränkten Ausschreibung oder der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden sollen, sind mindestens drei Vergleichsangebote anzufordern. Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen über einen Betrag von 150.000 Euro hinaus sowie in Fällen besonderer Bedeutung aufgrund eines Beschlusses des Medienrats soll eine öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 8 Absatz 2 UVgO) vorausgehen. Eine andere Vergabeart nach Maßgabe der Unterschwellenvergabeordnung kann in diesen Fällen nur nach Zustimmung des Medienrates gewählt werden. § 55 LHO einschließlich der von der Senatorin/vom Senator für Finanzen aufgestellten Richtlinien und Vergabevorschriften gelten entsprechend.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Direktorin/der Direktor im Benehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Medienrats von § 32 Abs. 1 Satz 2 absehen; dem Rechts- und Finanzausschuss ist nachträglich über diese Ausnahmefälle zu berichten.

§ 33 **Vorleistungen**

Leistungen der brema dürfen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistung) nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Werden Zahlungen vor Fälligkeit an die brema entrichtet, kann die Direktorin/der Direktor einen angemessenen Abzug gewähren.

§ 34

Verträge mit Beschäftigten der brema; Nutzungen und Sachbezüge

(1) Mit ihren Beschäftigten darf die brema Verträge nur mit Einwilligung des Medienrats abschließen. Dies gilt nicht bei Arbeitsverträgen, bei öffentlichen Ausschreibungen und Versteigerungen, dem Kauf ausgesonderter Altgeräte sowie in Fällen, für die allgemein Entgelte festgesetzt sind.

(2) Nutzungen und Sachbezüge werden Beschäftigten der brema gegen angemessenes Entgelt gewährt soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist.

§ 35

Änderung von Verträgen, Vergleiche, Veränderung von Ansprüchen

Für die Änderung von Verträgen und Vergleichen sowie die Veränderung von Ansprüchen sind die §§ 58 und 59 LHO entsprechend anzuwenden. Sofern der mit dieser Änderung eintretende rechtliche oder wirtschaftliche Nachteil den Betrag von 5.000 Euro übersteigt, bedarf die Maßnahme der Einwilligung des Medienrats.

§ 36

Vorschüsse, Verwahrungen

Für Vorschüsse und Verwahrungen gilt § 60 LHO; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Medienrats.

§ 37

Betriebsmittelrücklage, sonstige Rücklagen

(1) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Betriebsmittelkrediten soll durch möglichst regelmäßige Zuführung von Haushaltsmitteln eine Betriebsmittelrücklage angesammelt werden können. Die Betriebsmittelrücklage soll drei Zwölftel der im Vorjahr erfolgten Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für Investitionen nicht übersteigen.

(2) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft können auch sonstige Rücklagen eingesetzt werden.

§ 38

Erwerb und Veräußerungen und Vermögensgegenständen

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der brema in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der brema in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden, es sei denn, dass eine Veräußerung zum vollen Wert nicht möglich ist und der Vermögensgegenstand für Zwecke der brema keine Verwendung mehr findet.

Teil D Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 39 Zahlungen

Zahlungen dürfen nur aufgrund schriftlicher Anordnung der Direktorin/des Direktors oder der von ihr/ihm ermächtigten Person angenommen oder geleistet werden. Anordnungsberechtigte nach Satz 1 dürfen nicht mit der Durchführung der Zahlungen oder Buchungen an sich selbst betraut werden.

§ 40 Buchführung

Für die Buchführung gelten die §§ 71 bis 73, 75 und 76 LHO. Der Zeitpunkt für den Abschluss der Bücher ist der 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 41 Kontoführung

Die Kontoführung soll bei einer Bank, Genossenschaftsbank oder Sparkasse durchgeführt werden, die in Bremen oder Bremerhaven einen Geschäftsbetrieb aufrechterhält. Die nähere Bestimmung über die Einrichtung von Kontoverbindungen obliegt der Direktorin/dem Direktor.

§ 42 Schadensersatz

(1) Beschäftigte der brema, die vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Maßnahme oder eine Zahlung veranlassen, durch die eine Überschreitung der bei der betreffenden Zweckbestimmung bewilligten Mittel entsteht oder erkennbar vermeidlich ist, oder für die Mittel im Haushaltsplan nicht bewilligt sind oder zu der die brema nicht rechtlich verpflichtet ist, sind der brema zum Schadensersatz verpflichtet, außer wenn sie zur Abwendung einer unvorhergesehenen Gefahr handeln mussten und nicht über das durch die Notlagen gebotene Maß hinausgegangen sind.

(2) Über die Heranziehung zum Schadensersatz entscheidet der Medienrat auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors.

§ 43 Rechnungslegung

Die Direktorin/der Direktor hat unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des nächsten Haushaltsjahres, die Rechnung aufzustellen. Die Entlastung erteilt der Medienrat. Die Rechnungslegung und die Entlastung sind der Senatskanzlei mit der Bitte um Genehmigung vorzulegen.

§ 44
Haushaltsrechnung

Für die Rechnungslegung gelten die §§ 81 bis 84, 85 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 LHO. Auf Anforderung des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen ist ein Vermögensnachweis aufzustellen und dem Medienrat und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen zusammen mit der Haushaltsrechnung vorzulegen.

Teil E **Schlussbestimmung**

§ 45
Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.